

## Stellungnahme der „Aktiven Arbeitslosen“ zur §15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (BMS)

Version 1.1, 19.5.2010

### Allgemeines

Die „Aktiven Arbeitslosen“ begrüßen es, dass mit dem Entwurf der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ die Vereinheitlichung und Verbesserung der Sozialhilfe als Thema in die Öffentlichkeit getragen wurde. Insbesondere begrüßen die „Aktiven Arbeitslosen“ dass der Zugang zur BMS durch folgende Regelungen erleichtert werden soll und die bislang recht hohe Abschreckungsrate verringert werden soll, indem

- der Zugang zur BMS durch weitest möglichen Wegfall von Rückforderungsmöglichkeiten erleichtert wird
- der Staat die Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr so leicht auf Verwandte abwälzen kann,
- dass Anträge nicht mehr an die zuständige Gemeinde zu stellen sind (was in kleinen Gemeinden stark bloßstellenden Charakter hat)
- BMS-BezieherInnen endlich die e-Card erhalten und beim Arztbesuch nicht mehr stigmatisiert werden

Ansonsten ändert sich, von löblichen Detailänderungen, im Grunde allerdings sehr wenig, weshalb bei der BMS lediglich von einer Sozialhilfe neu zu sprechen wäre. Enttäuschend ist, dass von den zahlreichen kritischen Stellungnahmen zu den Erstentwürfen nur sehr wenig in den vorliegenden Ministerialentwurf eingearbeitet wurde und so das Desinteresse der großen Koalition an einer Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung Österreichs zeigt. Ganz im Gegenteil: Ein Teil der Änderungen (Datenweitergabe) bedeutet sogar eine essenzielle Verschlechterung für die Betroffenen.

### **Die allgemeinen Kritikpunkte an der BMS:**

- **Keine ausreichende Vereinheitlichung:** da die Bestimmungen der § 15a-Vereinbarung allzu vieles offen lassen und die Länder nicht dazu verpflichtet, die bislang oft sehr unbestimmten und behördliche Willkür geradezu fördernden Bestimmungen der bisherigen Sozialhilfe zu ersetzen.
- **Zu geringe Ausweitung klar durchsetzbarer Rechte:** Allzu viele Bereiche, insbesondere jene der zusätzlichen Lebensbedürfnisse, bleiben auch weiterhin nicht einklagbar kann-Bestimmungen. Insbesondere dass die Abgeltung des realen Wohnbedarfs aber auch gesundheit-

liche Sonderbedürfnisse weiterhin der Willkür der Länder überlassen bleibt, lehnen die „Aktiven Arbeitslosen“ aufs schärfste ab.

- **Keine ausreichende Armutsbeseitigung:** Obwohl bereits die ursprünglich vorgesehene Auszahlung von 14 x 730 Euro netto deutlich unter der von EUSILC 2008 festgelegten Armutsgefährdungsschwelle von 950 Euro liegt, die angesichts der realen Lebenskosten als ausgesprochen optimistisch zu bezeichnen ist, wurde aufgrund des Drucks der ÖVP auf 12 x 730 Euro netto gesenkt. Da die BMS auch zumindest einen Teil des Wohnbedarfs pauschaliert abgelten soll, ist für viele insgesamt mit Verschlechterungen gegenüber die bereits bislang unzureichenden Sozialhilfe zu rechnen.
- **Verschlechterungen durch Angleichung an die Arbeitslosenversicherung:** Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen die enge Anbindung der BMS an die repressiven Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes ab. Das Klientel der Sozialhilfe leidet bereits oft unter mehrfachen gesellschaftlichen Diskriminierungen. Insbesondere dass die repressiven „Zumutbarkeitsbestimmungen“ auch für die BMS
- **Verstärkte Überwachung und Abbau des Datenschutzes bzw. der Privatsphäre:** Mit den allzu offenen Regelungen über Datenerhebungen und Datenweitergabe wird mit der BMS ein zentraler Datenverbund über die Unterschicht geschaffen, der sicher nicht zum Vorteil der Betroffenen ist. Dass in diesen Datenverbund auch extrem heikle Daten wie eine nicht näher definiert „Sozialanamnese“, eine „Kompetenzbilanz“ und eine „Perspektivenklärung“ aber auch medizinische Gutachten umfassen soll, bedeutet eine nicht zu rechtfertigende Abschaffung des Menschenrechts auf Privatsphäre und die Grundlage für repressive, demütigende Behandlung durch eine im weiter ausufernde Sozialbürokratie. Durch Verknüpfungsanfragen an das zentrale Melderegister sowie Datenerfassungen des familiären Umfeldes geht die Abschaffung des Datenschutzes weit über den Kreis der die BMS ansuchenden Menschen hinaus. Weiters ermöglicht eine ungeprüfte Weitergabe von Daten des AMS über angebliches Verhalten, das zu Sanktionen führen würde (Artikel 7 Absatz 2 Ziffer 2) eine behördliche Willkür, die in einem demokratischen Rechtsstaat völlig inakzeptabel ist.
- **Verstärkte Repressionen gegen Armutsbetroffene durch das Dogma der „Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“:** Laut Zielbestimmungen soll die „(Wieder-)Eingliederung“ der BMS-BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert werden. Wiedereingliederungsprogramme des AMS sollen verstärkt werden. Aufgrund der technischer Rationalisierungen und aufgrund der Auslagerung von Produktionen in Billiglohnländer durch die vorherrschende kapitalistische Wirtschaft werden aber immer mehr Arbeitsplätze auf Dauer zur Hebung der Gewinne einer kleinen Oberschichte vernichtet werden und die viel beschworene „Vollbeschäftigung“ rückt immer mehr in das Reich unerreichbarer Mythen. Diese Ideologie „ordentlicher Beschäftigungspolitik“ dient offenbar dazu, die Opfer der Gewinnsucht einiger weniger als „selber Schuld“ zu stigmatisieren und wirklichen Verantwortlichen für die stetig steigende Arbeitslosigkeit bzw. Vermehrung prekärer Arbeitsverhältnisse und nicht Existenz sichernder Teilzeitarbeit zu schützen. Es ist zu befürchten, dass durch die BMS immer mehr Menschen durch das AMS in nicht Existenz

sichernde Teilzeitarbeit gedrängt werden und ein immer größerer Teil der Bevölkerung so an die Armutsgefährdungsgrenze hinunter gedrückt wird, weil es im Arbeitslosenversicherungsrecht immer noch kein Recht auf Existenz sichernde Vollzeitarbeit gibt.

- **Keine nachhaltige Besserung der Rechtsdurchsetzung:** Die Erfahrungen Arbeit suchender Menschen mit dem AMS sind geprägt von völliger Entrechtung durch systematische Rechtsbrüche durch das AMS. Die Verstärkte Anbindung der SozialhilfeempfängerInnen an dieses AMS lehnen die „Aktiven Arbeitslosen“ ab. Wir fordern vorher eine Totalreform des AMS, die Errichtung einer gesetzlich geregelten politischen und juristischen Vertretung der AMS- und BMS-Betroffenen sowie eine Verschärfung der bislang völlig unzureichenden Regelungen der Amtshaftung und des Amtsmissbrauchs sowie ausreichende Entschädigung für von Rechtsbrüchen durch AMS und Sozialbehörden Betroffenen.
- **Mangelnde Einbeziehung der Betroffenen:** Die Vereinbarung zur BMS spricht nirgends von den Rechten der Betroffenen und sieht auch keinerlei politische Vertretung der Betroffenen vor. Nicht einmal im nur mit beratenden Status ausgestatteten „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ sind VertreterInnen der Betroffenen vorgesehen. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher eine von unabhängige und finanziell ausreichend ausgestattete Arbeitslosenrechtsanwaltschaft die nicht nur im Arbeitskreis vertreten sein soll, sondern bei der Umsetzung und Evaluierung die Interessen der Betroffenen vertreten soll. Weiters fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ die Einrichtung ArbeitslosenbetriebsrätInnen in den AMS-Maßnahmen und AMS-Kursen.

Insgesamt kann die vorgesehene Regelung ohne eine grundlegende Reform der Sozial- und der Arbeitsmarktpolitik das hehre Ziel einer Armutsbeseitigung keinesfalls erreichen. Nur eine Umgestaltung der vorherrschenden von Konkurrenz, Herrschaft und Ausbeutung geprägten Wirtschaft und Gesellschaft in eine demokratische und solidarische Wirtschaft und Gesellschaft kann Armut wirklich bekämpfen. Das AMS wird durch die BMS sozusagen zur zentralen Armenpolizei ausgebaut, die nur Symptome aber nicht Ursachen, werden Arme aber nicht die Armut bewirkenden Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse bekämpft

## Zu den Regelungen im Detail:

### **Artikel 1, „Ziele“:**

Das vorrangige Ziel einer bedarfsorientierten Mindestsicherung“ muss die Absicherung der Existenz und die Armutsvermeidung sein. Eine nachhaltige und sozial sinnvolle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt kann er NACH Sicherung der Existenz erfolgen.

Die gleichrangige Nennung von Existenzsicherung und „Wiedereingliederung ins Erwerbsleben“ lässt darauf schließen, dass offenbar durch repressive Maßnahmen die BezieherInnen der BMS nach dem Motto „Arbeit um jeden Preis“ in schlechtest Bezahlte Niedriglohnarbeit gezwungen werden soll, womit die Armut nur wieder verfestigt wird.

## **Artikel 2: Grundsätze**

In Absatz 1 widerspricht die Pauschalierung von Geldleistungen für Lebensunterhalt und Wohnraum einer bedarfsorientierten Mindestsicherung.

Wir fordern die Herausnahme des Wohnbedarfs aus dem pauschalierten Betrag der BMS und einen klaren Rechtsanspruch auf Abgeltung des realen Wohnbedarfs.

Wir fordern auch, dass Investitionen zur Senkung der Lebenskosten (z.B. Wärmedämmung, Ersatz von teuren Heizsystemen wie Stromheizungen, ...) finanziert werden.

Die in Absatz 2 genannte bedingungslose Bereitschaft „zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft“ ist mir einer echten Grundsicherung unvereinbar und widerspricht dem (bedingungslosen) Menschenrecht auf Leben.

Die in Absatz 3 genannte Verknüpfung der BMS an eine nicht näher definierte „Beratung und Betreuung“ ohne Recht der Betroffenen, sich Beratungs- und Betreuungseinrichtung auszusuchen ist abzulehnen, da von oben aufgezwungene Zwangsmaßnahmen keinesfalls eine „nachhaltige, soziale Stabilisierung“ gewährleisten. Gleiches gilt für die „weitest mögliche und dauerhafte (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben. Beratung, Betreuung und Wiedereingliederung setzen ein Vertrauensverhältnis voraus, das in der realen Praxis der Sozialämter und des AMS derzeit leider nicht gegeben ist.

Das in Artikel 4 vorgesehene Verschlechterungsverbot muss eine Indexierung beinhalten und sich auf das Leistungsniveau vergleichbarer einzelner Leistungsansprüche beziehen. Zur Sicherung des Leistungsniveaus muss ein Rechtsanspruch auf die Deckung von Grundbedürfnissen (Ernährung, Bekleidung, Wohnraumausstattung etc.) festgeschrieben werden (siehe auch unten).

Auffallend in den „Grundsätzen“ ist, dass Rechte der Betroffenen nicht vorkommen. Daher fordern die „Aktiven Arbeitslosen“, folgende Rechte der BezieherInnen der BMS in die Grundsätze aufzunehmen:

- Recht auf Schutz der Privatsphäre, Erhebung nur der unbedingt notwendigen Daten
- Recht auf freie Wahl der Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, die vom AMS unabhängig sind. Keine Vermischung von Betreuung und Kontrolle!
- Recht auf unbürokratische Verfahrenshilfe

Insbesondere bei den angeführten „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ sind die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegten Menschenrechte zu garantieren, wie beispielsweise:

- Recht auf freie Berufswahl
- Recht auf gerechten Lohn und ausreichendes Erwerbseinkommen. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern einen gesetzlichen Mindestlohn von 1.700 Euro brutto.

- Recht auf Bildung: selbst gewählte Kurse statt AMS-Zwangmaßnahmen
- Recht auf Streik
- Recht auf Interessensvertretung der Betroffenen mit ausreichenden Mitteln und Mitbestimmung in allen Belangen der BMS

Dass auf diese sozialen Menschenrechte auch in den Erläuterungen nicht explizit Bezug genommen wird, halten wir für sehr bedenklich.

### **Artikel 3: Erfasste Bedarfsbereiche**

Völlig unzureichend ist, nur vom „regelmäßig wiederkehrenden Aufwand“ zu schreiben. Gerade unregelmäßig, und unvorhersehbarer Bedarf, wie Reparaturen (z.B. Heizung, Warmwasser, Schimmelbekämpfung, ...) stellen große Probleme für Armutsbetroffene dar und beeinträchtigen über Gebühr deren Lebensqualität.

Auch Ausgaben zur Verringerung von Kosten und zur Hebung der Lebensqualität sollen durch die BMS gedeckt werden.

#### **(1) Lebensunterhalt:**

Zur Feststellung des für die Sicherung des Lebensunterhalts notwendigen Aufwands ist die Etablierung eines Warenkorbmodells, das den realen Bedürfnissen der auf staatliche Transferleistung Angewiesenen angemessen Rechnung trägt und in der Folge soziale Mindeststandards auch faktisch garantieren kann, vorzusehen.

Da die Festsetzung der Höhe der pauschalisierten Leistung sich jedoch nicht an realen Kosten orientiert, bleibt fraglich, ob in Zukunft neben den grundlegendsten Fixkosten auch jene „angemessene soziale und kulturelle Teilhabe“ möglich sein wird, die laut Entwurf durch die pauschalisierte Leistung gewährleistet sein muss.

Die Anrechnung von Heiz- und Energiekosten zum Lebensunterhalt ist sachwidrig. Beide Kostenpunkte sind den Unterkunftskosten zuzurechnen, da sie auch stark von den jeweiligen Wohnverhältnissen abhängig sind. Daher fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ ein festgeschriebenes Recht auf vollen Ersatz der Wohnkosten.

#### **(3) Unterkunftsbedarf**

Leistungen für den Wohnbedarf müssen den tatsächlichen Wohnkosten in Österreich, die bekannterweise regional beträchtlich differieren, Rechnung tragen.

Die Zweckwidmung von 25% der Gesamtleistung für den Wohnbedarf reicht in der Mehrzahl der Fälle mit Sicherheit nicht aus, um die realen Kosten zu decken und ist daher inakzeptabel. Der vorgesehene Betrag übersteigt in vielen Fällen selbst die Kosten für Substandardwohnungen oder Wohnräume im Kontext von sozialem Wohnbau bzw. in Sozialprojekten.

Neben den Kosten für die Anmietung (Provisionen, Ablösen!) einer Wohnung bzw. entsprechender Kreditrückzahlungen müssen auch jene für die Grundausstattung einer Wohnung samt Hausrat berücksichtigt und über die Hilfen in besonderen Lebenslagen gedeckt werden.

Inakzeptabel ist, dass die Heizkosten, für die es bislang eigenständige Teilleistungen gab, bereits durch die pauschalierte Leistung abgegolten sein können und die Beibehaltung von Heizkostenzuschüssen dem Willen der Landesgesetzgeber überlassen bleiben.

Die Umstellung auf kostengünstigere und ökologischer verträglichere Heizsysteme muss auch im Interesse der Allgemeinheit (Klimaschutz, Energieautarkie) durch Sonderförderungen abgedeckt werden.

Zu sichern ist nicht nur ein „angemessener Unterkunftsbedarf“ sondern auch eine bestehende über diesen Bedarf existierende Unterkunft, wenn diese nicht wesentlich teurer kommt, als die Deckung des „angemessenen Unterkunftsbedarfs“ durch marktübliche Angebote.

Für Eigentumswohnungen ist zwar keine Miete zu zahlen, sehr wohl sind aber fallen Betriebskosten an. Diese sollen als Unterkunftsbedarf anerkannt werden!

### **(3) Schutz bei Krankheit**

Gerade die Personengruppe der chronischen kranken Menschen haben nachweislich höhere Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege und Hausrat. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern ein Recht auf Abdeckung dieses erhöhten Bedarfs. Das soll auch für Mitversicherte (Kinder) in vollem Ausmaß gelten!

## **Artikel 4: Personenkreise**

### **(2) Eigenständiges Antragsrecht**

Das in Aussicht gestellte eigenständige Antragsrecht bzw. die Parteienstellung von erwachsenen Familienangehörigen darf sich nicht auf Vollsozialhilfe-BezieherInnen beschränken und muss auch Menschen mit Richtsatzergänzung zugestanden werden!

Offen bleibt darüber hinaus, was passiert, wenn RichtsatzergänzungsbezieherInnen die Leistung zu 100% gestrichen wird? Haben Angehörige dann ein eigenes Antragsrecht für ihre Teilleistung? Unklar ist auch, welche Möglichkeiten einer „stellvertretenden Antragstellung“ es z.B. für Verwandte geben soll, wenn Personen ihre Ansprüche nicht selbst geltend machen wollen bzw. z.B. aufgrund psychischer Barrieren nicht können.

### **(3) Anspruch von ‚Nicht-ÖsterreicherInnen‘**

Die Aufzählung ist unvollständig. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern, dass alle rechtmäßig niedergelassenen Drittstaatsangehörigen einen Rechtsanspruch erhalten, auch dann wenn sie nur eine befristete Niederlassungsbewilligung haben.

Dass eine Härteklausele in der Vereinbarung gänzlich fehlt und Drittstaatsangehörigen in sozialen Notfällen jede Sozialhilfe-Leistung verwehrt werden darf, zeugt nicht von einem modernen Grundrechtsverständnis.

Rechtsstaatliche Prinzipien erfordern auch, dass AsylwerberInnen recht auf BMS haben sollen. Eine in Diskussion befindliche EU-Richtlinie sieht dies auch vor!

Im weiteren siehe auch Stellungnahme der Beratungsstelle „Migrant“.

## **Artikel 5 – Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen**

Die Höhe der Ausgleichszulage bleibt nach wie vor unter der Armutsgefährdungsschwelle, die durch EU-SILC 2008 mit der Zeit 950 Euro für Österreich festgelegt ist. Im internationalen Vergleich sind Österreichs Mindestpensionen in Anbetracht des Reichtums Österreich untragbar gering und verdonnert unzählige Menschen dieses reichen Landes zu einem entwürdigenden Leben in Armut. Luxemburg beispielsweise gewährt Mindestpensionen von rund 1.500 Euro. Die Ausgleichszulage sollte daher entsprechend angehoben werden!

## **Artikel 6: Arbeitslosenversicherung:**

In Anbetracht dessen, dass in Österreich bei der Arbeitslosenversicherung der 13. und 14. Monatsbezug („Sonderzahlungen“) wegfallen, und die faktische „Nettoersatzrate“ deutlich unter 50% liegen, ist die Anhebung auf 60% „Nettoersatzrate“ für Beträge unter der Ausgleichszulage lächerlich gering und sollte auf zumindest 80% angehoben werden.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern weiters die völlige Streichung Anrechnung des PartnerInneneinkommens! In Anbetracht sinkender Geburtenraten ist diese Diskriminierung von Familien untragbar!

## **Artikel 7: One-Stop-Prinzip**

Da das AMS nur noch die Anträge auf BMS entgegen nimmt und ungeprüft weiter leitet, kann keinesfalls vom „One-Stop-Prinzip“ gesprochen werden kann.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen die gleich schlechte Stellung von BMS-BezieherInnen mit BezieherInnen von AMS-Bezügen ab: Statt Nivellierung nach Unten fordern wir eine Weiterentwicklung nach Oben.

Insbesondere die Überwachung „der Bemühungen des Arbeitssuchenden zur Integration in den Arbeitsmarkt“ ist abzulehnen, da die BMS-BezieherInnen nicht für deren Diskriminierung durch die Wirtschaft verantwortlich sind und nach wir keinerlei Sanktionen gegen mangelnde Bemühungen der Wirtschaft zur Bereitstellung ausreichender, qualitativ wertvoller und ausreichend bezahlter Arbeitsplätze vorgesehen sind.

Inakzeptabel ist die ungeprüfte, automationsgestützte Übermittlung von BMS-BezieherInnen, die nach (ungeprüfter) Meinung des AMS ein Verhalten setzen würden, „das zu Sanktionen, einem

Hinausschieben oder Ruhen der Leistung gem. §§ 10, 11 und 16 AIVG oder Rechtsfolgen gem. §§ 49 und 50 führt oder führen würde.“ Die AMS-Sanktionen werden im allgemeinen vor Abschluss des Rechtsweges, also auch dann – oft völlig rechtswidriger Weise – verhängt, wenn noch die vom AMS behaupteten Tatbestände unklar oder strittig sind. Diese Regel bedeutet auch, dass für die BMS völlig irrelevante AMS-Sanktionen, wie beispielsweise Bezugssperren von wenigen Tagen wegen versäumter Kontrolltermine – an die Länder übermittelt werden!

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher die Streichung dieser automatisierten Datenübertragung bzw. dass relevante Tatbestände erst nach vollständiger Ermittlung der Sachverhalte und Beendigung des Rechtsweges übermittelt werden. Auch ist sicher zu stellen, dass entsprechend der bei der BMS im Vordergrund stehenden Lebenssicherung ein eigenes, vom AMS unabhängiges Verfahren gemacht wird und entsprechend dem grundlegenden Menschenrecht auf Leben bei allfälligen Sanktionen die Existenzgrundlage nicht angetastet wird.

Prinzipiell zeigt die bisherige Praxis des AMS, dass die Bedürfnisse der Arbeit suchenden Menschen oft völlig ignoriert werden und ungesetzliche statistische Vorgaben (insbesondere die Senkung der Langzeitarbeitslosenstatistik) im Vordergrund stehen und den eigentlichen Vermittlungszielen entgegen stehen. Unter Androhung des Existenzentzuges angedrohte AMS-Zwangsmaßnahmen oft schlechtester Qualität vermögen keinesfalls eine „Integration in den Arbeitsmarkt“ zu bewirken.

Unklar und daher verfassungswidrig ist auch die Formulierung, dem AMS „die zur Erfüllung ihrer Aufgaben ... notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen“. Die Anforderungen des Datenschutzgesetzes werden hier interessanterweise nicht genannt.

Es dürfte hier eher ein umfassender Datenverbund unter Missachtung des Rechts auf Schutz der Privatsphäre (Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention) zur Überwachung und Schikanie der BMS-BezieherInnen aufgebaut werden, als dass diesen Menschen wirklich wirksam geholfen werden würde.

## **Artikel 8: Krankenversicherung**

Die „Aktiven Arbeitslosen“ gehen davon aus, dass durch den generellen Entfall der Rezeptgebühr für Sozialhilfe-EmpfängerInnen, von der die SozialhilfeempfängerInnen bislang nur auf Antrag hin befreit wurden, auch sichergestellt ist, dass künftig für SozialhilfeempfängerInnen so wie für andere von der Rezeptgebühr Befreite auch kein Selbstbehalt bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln anfällt.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern weiters die volle Übernahme von mit einem Spitalsaufenthalt verbundenen Kosten (Spitalskostenbeitrag). Oft sind davon Ehefrauen, die selbst schwer krank sind, Hausfrauen und Mütter, die mit ihrem Ehemann mitversichert sind, Kinder psychisch kranker Menschen oder arme Eltern psychisch kranker oder geistig behinderter Kinder vom Spitalskostenbeitrag betroffen. Bei Krankenhausaufenthalten entstehen so hohe Kosten, die für die betroffenen Familien nur schwer bis gar nicht bezahlt werden können.

## **Artikel 10: Mindeststandards**

### **(2) Ausgangswert**

Da die Höhe der BMS deutlich unter der Armutsschwelle nach EU-SILC 2008 mit 950 Euro liegt, ist es inakzeptabel, dass mit der BMS bereits ein Teil des Wohnbedarfs abgedeckt sein soll und darüber hinaus kein Rechtsanspruch bestehen soll. Angesichts steigender Wohnungskosten und steigender Zahl an Delogierungen fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ einen Rechtsanspruch auf volle Abdeckung des Wohnbedarfs, der auch Heizkosten sowie Instandhaltungskosten umfassen soll.

Rechtsansprüche auf ausreichende Zuschläge für Haushalte mit erhöhten Belastungen (z.B. infolge chronischer Erkrankungen, Behinderungen, Lernschwäche von Kindern, psychischer Belastungen...) sind unbedingt vorzusehen!

Auch erhöhter Bedarf durch Arbeitssuche (Porto Bewerbungen, Fahrtkosten, Kosten für professionelles Bewerbungsfoto, Kosten für Kleidung für Vorstellungsgespräche, ...) sind in voller Höhe abzudecken!

### **(3) Gewichtung in Mehrpersonenhaushalte**

Geradezu kinderfeindlich sind die für Kinder vorgesehenen Prozentsätze von 18% (131 Euro) für die ersten drei Kinder und 15% (110 Euro) für jedes weitere Kind. Im Vergleich zu Hartz-IV-Deutschland sind die Sätze ausgesprochen gering: Kinder unter 6 Jahre erhalten in Deutschland 215 Euro, Kinder unter 14 Jahre 251 Euro! Deutsche Wohlfahrtsverbände gehen davon aus, dass diese Sätze 20 – 30% zu niedrig sind. Der Deutsche Bundesverfassungsgerichtshof entschied am 9.2.2010 dass es verfassungswidrig sei, die Sätze für Kinder lediglich durch einen pauschalen Abschlag auf die Hartz-IV-Beträge für Erwachsene festzulegen. Er fordert daher einen eigenen „Warenkorb“ für den Bedarf von Kindern (inkl. Bedarf für Ausbildung beispielsweise) festzulegen sind.

Im Angesicht des nach wie vor bedrohlichen Geburtenrückgangs und der steigenden Kinderarmut insbesondere bei Mehrkinderfamilien fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ einen einheitlichen Satz für Kinder von umgerechnet etwa 30 – 40 %! Der BMS-Satz für Kinder sollte allerdings so wie hoffentlich auch bald in Deutschland nach den realen Bedarf für Kinder berechnet werden. Ebenso wäre konsequenterweise der BMS-Satz für Erwachsene neu zu berechnen, denn der Lebensbedarf von Menschen richtet sich nicht nach parteipolitischen Verhandlungsergebnissen!

Völlig an der Realität vorbei geht die Annahme, dass bei Wohngemeinschaften regelmäßig ein geringerer Aufwand anfallt. Die gleich schlechte Stellung von Wohngemeinschaften mit Lebensgemeinschaften wird daher von den „Aktiven Arbeitslosen“ abgelehnt.

### **(6) Ersatz durch Sachleistungen**

Die weitgehend undefinierte Möglichkeit, Geldleistung durch Sachleistung zu ersetzen, beinhaltet die Gefahr einer bundesweit unterschiedlichen Praxis und des Missbrauchs für Sanktionierungen in Form von Willkürakten und Disziplinierung. So kann nicht verhindert werden, dass beispielsweise der Bedarf für Ernährung mit Lebensmittelgutscheinen abge-

golten wird oder der Wohnbedarf durch das Bereitstellen von Schlafplätzen bzw. Wohnungen in Armenghettos.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher dass Sachleistungen nur auf freiwilligen Antrag der BMS-BezieherIn gewährt wird.

## **Artikel 11: Wohnbedarf**

### **Wohnraum**

Entsprechend dem Menschenrecht auf Wohnraum fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ die Umwandlung der kann-Bestimmung in einen Rechtsanspruch über die Deckung aller mit dem Wohnbedarf verbundenen Kosten (inklusive Maklergebühren, Kautionen, Her- und Einrichtungskosten), gerade auch außergewöhnlicher Kosten wie Instandhaltungskosten und Wohnungsverbesserung zur Anhebung des Wohnraums auf dem Stand der Technik übliche Mindeststandards.

## **Artikel 12: Zusatzleistungen**

Auch hier fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ eine Umwandlung der kann-Bestimmung in einen Rechtsanspruch. Gerade Sonderausgaben sind entscheidend für die Lebensqualität, die wiederum entscheidend für die – als wesentliches Ziel der BMS genannten – Wiedereingliederung in die Erwerbsarbeit sind.

Es sollte daher unter Einbeziehung der Betroffenen ein bundesweit einheitlicher Katalog von Sonderbedarfen erstellt werden. Die darin enthaltenen Leistungen sind mit einem bundesweiten Rechtsanspruch versehen werden.

## **Artikel 13 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln**

### **Ansprüche gegen Dritte**

Die klagsweise Geltendmachung bedarfsdeckender Ansprüche gegen Dritte ist auch unter Ausnützung der Möglichkeiten von Verfahrenshilfe mit einem Prozesskostenrisiko behaftet. Darüber hinaus kann die rechtskräftige Erledigung mehrere Jahre dauern und eine ungewisse Exekutionsführung nach sich ziehen. Nicht zuletzt besteht bei vielen Menschen eine nachvollziehbare Scheu, sich mit nahen Angehörigen in strittigen Verfahren auseinander zu setzen. Insbesondere Opfern häuslicher Gewalt ist es völlig unzumutbar, gewalttätige Angehörige auch noch selbst auf Unterhalt klagen zu müssen!

Die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Dritte soll daher dann nicht für einen Leistungsbezug erforderlich sein, wenn diese an das Land abgetreten werden.

## (4) + (5) Vermögensfreigrenzen

Positiv ist, dass Verwertung des Vermögens nicht verlangt werden darf, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird.

Die Vermögensfreigrenze für Ersparnisse ist viel zu gering und sogar deutlich unter den Regeln für Hartz IV, die nun sogar von der konservativen Regierung Angela Merkel weiter angehoben werden sollen. Diese lauten folgendermaßen:

- für hilfebedürftige minderjährige Kinder liegt der Freibetrag bei 3.100 Euro.
- bei Erwachsenen wird der Freibetrag wie folgt berechnet: Anzahl der Lebensjahre x 150 Euro – mindestens aber auch hier 3.100 Euro und maximal 9750 Euro.
- Für jedes Mitglied einer BG gilt über die (mindestens) 3.100 EUR Grundfreibetrag hinaus ein Betrag von 750 EUR für notwendige Anschaffungen.
- zusätzlich können nach der Formel "250 Euro x Lebensjahre" für eine Lebensversicherung oder Rentenversicherung angespart werden. Die Höchstgrenze dieses Freibetrags liegt bei 16.250 Euro. Diese Freigrenze will nun die konservative Koalition auf 750 Euro pro Jahr erhöhen.

Eine Schlechterstellung gegenüber Hartz-IV-Deutschland ist inakzeptabel. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher eine Vergleichbare Regelung mit mindestens folgenden Sätzen:

- Minderjährige Kinder: 4.000 Euro
- Erwachsene: Anzahl der Lebensjahre x 250 Euro, mindestens 10fache Ausgleichszulage, maximal 20fache Ausgleichszulage
- Für jedes Mitglied des Haushalts zusätzlich 1.000 Euro für notwendige Anschaffungen
- Zusätzlich nach der Formel „750 Euro x Lebensjahre über 15“ für Lebensversicherung oder Rentenversicherung

Dass festes Vermögen und Immobilien erst nach 6 Monate herangezogen werden kann („Schonvermögen“), ist zwar ein Fortschritt gegen bisherige Regelungen aber bei weitem nicht ausreichend, da Arbeitssuche selbst für voll „fitte“ Arbeit suchende oft länger dauert. Daher sind diese Fristen auf 1 Jahr bei regulärer Konjunktur (Wirtschaftswachstum über 2%) anzuheben. Im Falle der zyklisch immer wieder kehrenden Wirtschaftskrisen ist die Frist für die Dauer der Krise bis zum Erreichen eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums von über 2% - das gemeinhin als notwendig erachtet wird für die Schaffung von Arbeitsplätzen - zu erstrecken.

BMS-BezieherInnen sind oft von mehrfachen Diskriminierungen und Vermittlungshindernissen betroffen. Daher ist die Frist für Schonvermögen auch bis zur Beseitigung dieser Hindernisse auszuweiten.

## **Artikel 14: Einsatz der Arbeitskraft**

### **(2) Angleichung an Regeln der Notstandshilfe**

Da laut AIVG in der Notstandshilfe auch nicht Existenz sichernde Teilzeitarbeit zugewiesen werden kann und keinerlei Berufs- oder Gehaltsschutz bestehen, ist die Anwendung der Regeln für die Notstandshilfe inakzeptabel, es sei denn, die bislang sehr repressiven Regeln für die Notstandshilfe werden wesentlich verbessert:

- Kein Zwang zu Teilzeitarbeit, Recht auf Existenz sichernde Vollzeitarbeit!
- Weitest mögliche Berücksichtigung von Vermittlungswünschen entsprechend § 29 Arbeitsmarktservice-Gesetz (AMSG).
- Bei Vermittlung in andere Berufe als den zuletzt ausgeübten Anrechnung von mindestens 70% der Vordienstzeiten bei der Gehaltseinstufung.
- Keine zwangsweise Vermittlung in dequalifizierende Arbeit, die das Erreichen eines der Qualifikationen der Arbeit suchenden entsprechende Arbeit erschwert.

### **(3) Ausnahmeregelungen**

Da nach wie vor allgemein und im ländlichen Raum im Besonderen viel zu wenige Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, ist es – weil es eine massive Verschlechterung gegenüber bestehenden Regeln bedeutet – völlig inakzeptabel und ausgesprochen familienfeindlich, Betreuungspflichten nur bis zum dritten Lebensjahr anzuerkennen. Weiters ist sicherzustellen, dass bei ortsüblicher Betreuung die Betreuungskosten extra von der BMS abgedeckt werden und nicht aus dem für die Lebensführung vorgesehenen Geld.

Da in der Arbeitslosenversicherung eine Mindestverfügbarkeit von 25 Wochenstunden verlangt wird, ist für die Befreiung von der Arbeitspflicht aber Pflegegeldstufe 3, die 30 Wochenstunden entspricht, völlig unzureichend. Stattdessen ist Pflegegeldstufe 2, die immerhin 18,75 Wochenstunden entspricht, heranzuziehen!

Auch die in Punkt 4 genannte Ausnahmeregelung für „schwerst kranke Kinder“ ist viel zu streng, da bereits schwer kranke und chronisch kranke Kinder für BMS-BezieherInnen, die oft auch unter weiteren belastenden Lebensbedingungen leiden, eine außerordentliche Belastung darstellen. Dieser Punkt ist daher entsprechend zu ändern.

Die in Punkt 5 genannte Ausnahme einer bereits vor dem 18. Lebensjahr „begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung“ würde bedeuten, dass Lehr- und SchulabrecherInnen – die geradezu zu den klassischen BezieherInnen von Sozialhilfe zählten – keine Chance auf einen Neustart erhalten würden ebenso wie Menschen, die feststellen, dass sie die falsche Ausbildung gewählt haben. In Hinblick auf die als Ziel genannte „Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt“ ist diese restriktive Regel geradezu kontraproduktiv und sollte daher entsprechend ergänzt werden.

#### **(4) Entfall bei „Arbeitsunwilligkeit“**

Die in Abs. 4 vorgeschlagenen Möglichkeiten einer Leistungskürzung erscheinen in Hinblick auf ihre existenzgefährdende Wirkung als viel zu weitreichend. Voraussetzung für die Leistungskürzung soll nicht nur eine Ermahnung, sondern ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid über die Arbeitsfähigkeit sein sowie ein eigenes Ermittlungsverfahren über angebliche „Arbeitsunwilligkeit“ sein. Die ungeprüfte Übernahme von Behauptungen des AMS ist völlig inakzeptabel, da die Voraussetzungen und Zielsetzungen der Arbeitslosenversicherung andere als jene der BMS sind, bei der ja die Existenzsicherung im Vordergrund stehen sollte.

Völlig unklar ist die Dauer dieser Sanktionen, womit das Bestimmtheitsgebot verletzt wird. Denkbar wäre, dass die Sanktionen so lange angewandt werden, bis der/die Betroffene selbst nachweist, ob er/sie „arbeitswillig“ sei, was der amtlichen Willkür Tür und Tor öffnet.

Abgesehen davon, dass die „Aktiven Arbeitslosen“ die vorgesehenen Sanktionsverschärfungen bei erneuten Sanktionen ablehnen ergibt die vorliegende Regelung folgendes Problem: Während es im AIVG bei Bezugssperren nur innerhalb eines Jahres erneut ausgesprochene Sperren zu einer Verschärfung der Sanktion (Sperrdauer 8 Wochen statt 6 Wochen) führt, ist bei der BMS eine entsprechende Verfallsfrist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass nach einer Sanktion bis ans Ende des Lebens bei erneuter Verhängung einer Sanktion eine Sanktionsverschärfung angedroht werden kann. Dies ist inakzeptabel! Daher so wie im AIVG Sanktionsverschärfung nur bei erneuter Sanktionsausprache innerhalb eines Jahres!

Völlig unklar ist auch die Handhabung der „Mahnungen“: Ist eine Berufung gegen derartige Mahnungen möglich? Unter welchen Bedingungen kann eine Mahnung ausgesprochen werden? Ohne Ermittlungsverfahren und ohne Parteiengehör gar?

Unverständlich bleibt, warum nur die Deckung des Wohnbedarfs nicht beeinträchtigt werden darf, aber sehr wohl die Deckung des Lebensbedarfs! Allfällige Sanktionen dürfen – im Sinne des Menschenrechts auf Leben, Gesundheit und Wohnen – keinesfalls das Existenzminimum bzw. den Lebensbedarf antasten, die Gesundheit gefährden oder eine Delogierung zur Folge haben!

Daher: Solange die BMS unter der Armutsgrenze nach EUSILC 2008 dotiert wird, keine Sanktionen in welcher Form auch immer!

#### **Freigrenze Zuverdienst**

Die Höhe des Freibetrags kann nicht im Mindesten als „angemessen“ bewertet werden, um einen wirksamen „Arbeitsanreiz“ darzustellen, zumal im Regelfall aufgrund der geringen Höhe der BMS ein enormer finanzieller Nachholbedarf besteht. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern daher zumindest für die ersten drei Monate einen Freibetrag in der Höhe von 30% und für die restlichen Monate in der Höhe von 20%!

## **Art. 15 - Ersatz**

Der Kreis der regresspflichtigen Personen wurde ebenso deutlich wie sachgerechter eingegrenzt. Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern, dass die gleiche Begrenzung auch für den Kreis der unterhaltspflichtigen Personen in Art. 13 getroffen werden.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen im Zusammenhang der Verjährung ab, dass grundbücherlich sicher gestellte Ersatzpflichten nicht verjähren. Die Aussicht, das Eigenheim zu verlieren oder aber mit Schulden vererben zu müssen, wird ein wesentlicher Grund für die Nicht-Inanspruchnahme der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ sein.

## **Art. 16 – Zugang zu den Leistungen und Verfahren**

Die „Aktiven Arbeitslosen“ begrüßen es, dass als Ziel des umsetzenden Verfahrensrecht rasche Entscheidungen, hohe Rechtssicherheit und effektiver Rechtsschutz genannt werden und zum Beispiel die Verankerung von Informations- und Anleitungspflichten, verpflichtende Schriftform von Erledigungen, Bescheidform bei negativer oder nur teilweiser Erledigung, Ausschluss eines Berufungsverzichts sowie insbesondere die aufschiebende Wirkung von Berufung in Leistungsangelegenheiten.

Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflichten können jedoch als Schikane eingesetzt werden, da Mitwirkung der Betroffenen je nach Lebensumstände oft nur eingeschränkt möglich ist. Statt Sanktionen sind daher amtswegige Leistungen vorzusehen!

Eine „Verkürzung der Entscheidungsfrist zumindest in der ersten Instanz auf höchstens 3 Monate“ ist angesichts oft bestehender akuter Notlage viel zu gering. Es ist zwar eine „Nothilfe“ vorgesehen, es fehlt jedoch eine Konkretisierung, mit welcher zeitlicher Perspektive und bei welcher Stelle welche Leistungen bezogen werden können. Die darf nicht rein dem freien Ermessen unterliegen, ein konkreter Rechtsanspruch ist zu formulieren! Die Mindestsicherung ist auch – wie bei der bisherigen Sozialhilfe – auch von Amts wegen zu gewähren

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern einen unbeschränkten Zugang zu „dezentraler, niederschwelliger und bedarfsgerechter Betreuungs- und Beratungsangebote“, dieses dürfen nicht durch ein nicht näher spezifiziertes „vertretbares wirtschaftliches Ausmaß“ beschränkt werden, da in einem demokratischen Rechtsstaat allen StaatsbürgerInnen gleicher Zugang zum Recht zu gewährleisten ist! Für Beratungs- und Betreuungsangebote muss Freiwilligkeit der Inanspruchnahme und freie Wahlmöglichkeit bestehen. Diese Stellen müssen auch unabhängig von den BMS-gewährenden Behörden sein und sollen auch als unabhängige Rechtsdurchsetzungsagenturen, wo BMS-KlientInnen Erledigungen und Bescheide überprüfen lassen können. Diese Stellen müssen auch im Namen ihrer KlientInnen gegen Bescheide berufen können und die Kosten übernehmen, sollte es notwendig sein, im Berufungsverfahren bis vor Gericht zu gehen.

Erfahrungen mit dem AMS und der bisherigen Sozialhilfe zeigen allerdings, dass Verfahrensregeln alleine keinen rechtskonformen und sinnvollen Vollzug gewähren und de facto zahlreiche, systematische Rechtsbrüche und Menschenrechtsverletzungen durch die Behörden und in deren Auftrag agierenden Einrichtungen geschehen.

Entsprechend der Schutzbedürftigkeit und oft mehrfachen Belastungen der Anspruchsberechtigten sollte die Berufungsfrist auf mindestens 12 Wochen verlängert werden und ein großzügiges Recht auf Nachsicht bei Fristversäumnissen wegen belastender Lebensumstände wie insbesondere Krankheit, Existenzsicherung, soziale Probleme etc. gewährt werden.

Daher ist auch eine verstärkte Kontrolle durch eine parteiunabhängige Volksanwaltschaft mit ausreichenden Ressourcen und gesetzlichen Mitteln zur amtswegigen Prüfung des Vollzugs zu gewährleisten.

Die massiven Rechtsverletzungen an Sozialämtern und AMS-Geschäftsstellen unterstreichen auch die Dringlichkeit, dass eine gesetzlich geregelte politische Interessenvertretung und Organisation der BMS-BezieherInnen und Arbeitslosen in Form einer Arbeitslosen-anwaltschaft sowie ArbeitslosenbetriebsrätInnen – gerade auch in den „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ und sonstigen AMS-Maßnahmen – unbedingt notwendig ist.

Es fehlen Angaben über Auszahlungsmodalitäten. Da Miete am Anfang des Monats im Voraus zu zahlen sind, soll die Auszahlung zu Anfang des Monats und nicht wie bei der Notstandshilfe erst bis zum Achten des Monats, was im schlimmsten Fall zu Wohnungsverlust führen kann.

Es fehlen Angaben über Normierungsgrad und Öffentlichkeit aller Verfahrensvorschriften – auch Dienstanweisungen und amtsinterne Richtlinien. Die bisherige Praxis der Sozialhilfe ist durch unternormierte Gesetze geprägt und dass in einigen Bundesländern Vollzugshandbücher rechtswidrigerweise als Erlässesammlungen deklariert werden und so der Öffentlichkeit selbst bei Auskunftsbegehren vorenthalten werden.

Da zunehmend auch Menschen mit schlecht bezahlter oder atypischer bzw. Teilzeitarbeit in Notlagen geraten, ist sicherzustellen, dass auch bei diesen „Richtsatzergänzungen“ detaillierte Rechtsansprüche normiert werden.

## **Artikel 17: Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration**

### **(1) + (2) Gutachten über die Arbeitsfähigkeit**

Da bislang Arbeit suchende Menschen oft zwischen AMS und Pensionsversicherungsanstalt hin und her geschoben wurden und allzu oft von der PVA als arbeitsfähig begutachtete Menschen dann vom AMS in die Sozialhilfe abgeschoben wurden, wäre die gegenseitige Anerkennung von Gutachten über die Arbeitsfähigkeit durchaus zu begrüßen.

Da allerdings die Pensionsversicherungsanstalt als Selbstverwaltungskörper nicht Vertragspartner der Vereinbarung über die BMS ist, kann von einer echten Lösung des Problems nicht gesprochen werden.

Ausgesprochen befremdlich ist, dass „erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese“ unter dem Aspekt einer „weitestmöglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“ durchzuführen sei.

Diese Vermengung von arbeitsmarktpolitischen und medizinischen Aspekten ist abzulehnen, ebenso, dass offenbar Länder und AMS so eine umfangreiche, zutiefst in die Privatsphäre eindringende Datensammlung anlegen, die mit dem Menschenrecht auf Schutz der Privatsphäre nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention unvereinbar ist und daher rechtswidrig wäre.

Unklar bleibt, wer diese Gutachten erstellen soll und wie es mit dem ärztlichen Berufsgeheimnis aussieht. Aus der Praxis berichten immer wieder von Berufsunfähigkeit betroffene ArbeitnehmerInnen, dass Gutachten oft nur sehr oberflächlich durchgeführt werden und wesentliche Untersuchungen verweigert werden. Das Recht auf gründliche Untersuchung und Berücksichtigung der Angaben der Betroffenen ist wirkungsvoll umzusetzen.

Weiters haben auch in die Berufsunfähigkeit/Invaliditätsspension abgeschobene Menschen ein Recht auf bestmögliche Gesundheit und entsprechende gesundheitliche Rehabilitation, auch wenn durch diese keine Erwerbsarbeitsfähigkeit hergestellt werden kann.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ befürchten, dass auf Biegen und Brechen aus medizinischer Sicht berufsunfähige Menschen mit Zwangsmaßnahmen als teilberufsfähig in einen zweit- oder drittklassigen Pseudoarbeitsmarkt (sozialökonomische Betriebe) gedrängt werden, um deren mit der ausgesprochen schlechten Bezahlung in diesen Zwangsmaßnahmen die Ansprüche auf Sozialleistungen herunter zu drücken bzw. ohne große zusätzliche Kosten die Arbeitslosenstatistiken weiter zu verfälschen.

Diese Maßnahmen vermögen uns nicht darüber hinweg zu täuschen, dass es in einer kapitalistischen bzw. neoliberalen Wirtschaft und Gesellschaft aufgrund technischer Rationalisierung, Globalisierung (Auslagerung von Arbeit in Billiglohnländern) und steigenden Gewinnerwartungen des Kapitals nie wieder die viel beschworene „Vollbeschäftigung“ mit regulären Arbeitsverhältnissen geben wird.

### **(3) Wiedereingliederungsmaßnahmen**

Bedenklich ist, dass Land und AMS „Maßnahmen und Projekte“ treffen sollen, die „Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit“ der BMS-BezieherInnen steigern soll. Auch hier ist die Vermengung von medizinischen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen aufs schärfste abzulehnen. Dies verstößt gegen das Menschenrecht auf Schutz vor Zwangsbehandlungen. Gesundheitliche Rehabilitationsmaßnahmen fallen nicht in das Aufgabengebiet des AMS sondern vielmehr in das der Pensionsversicherungsanstalt.

Bereits jetzt gebärden sich so manche TrainerInnen in AMS-Zwangsmaßnahmen als HintertreppenpsychologInnen, werden KursteilnehmerInnen rechtswidrigerweise dazu genötigt, umfangreiche psychodiagnostische Tests auszufüllen, die an und für sich nur in ärztlichen Untersuchungen von ärztlichen bzw. psychologischen Fachpersonal durchgeführt werden dürfen.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen diese systematische Menschenrechtsverletzungen fördernden Bestimmungen aufs schärfste ab.

Gerade für teilarbeitsfähige Menschen gibt es in Österreich viel zu wenig geeignete Arbeitsplätze, die auch entsprechend dem Leistungsprinzip (bezogen auf die persönliche Leistungsfähigkeit) voll

bezahlt sind. Ein zweiter Arbeitsmarkt in der sich derzeit abzeichnenden Form, wo via „Transitarbeitsplätze“ und menschenrechtswidriger „Transitarbeitsregelung“ in BAGS- und BABE-KV reguläre Kollektivverträge umgangen werden, lehnen die „Aktiven Arbeitslosen“ aufs schärfste ab und werden diese mit allen zur Verfügung stehenden juristischen und politischen Mitteln bekämpfen.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ lehnen es ab, das Arbeit suchende Menschen immer wieder in vorgebliche „Transitarbeitsplätze“ und „Wiedereingliederungsmaßnahmen“ unter menschenrechtswidriger Androhung des Existenzentzuges zugewiesen werden. Diese Maßnahmen sind oft demotivierend und dequalifizierend, können sogar zur Berufsunfähigkeit führen und dienen offenbar der psychischen Vernichtung der von „der Wirtschaft“ nicht (mehr) benötigten Menschen.

## **Artikel 18: Datenaustausch, Datenverwendung und Statistik**

### **Datenaustausch:**

Die Einhaltung des Datenschutzgesetzes und einheitlicher Standards ist sicher zu stellen: Vermisst werden in der Vereinbarung die Aufzählung konkreter Datenarten und der konkreten Datenflüsse. Dies individuellen Ländervereinbarungen zu überlassen, ist im Sinne eines einheitlichen Rechtes bedenklich.

Die Verknüpfungsanfragen mit dem zentralen Meldeamt sind sehr bedenklich, da erstens die Meldangaben erfahrungsgemäß nicht immer dem aktuellen Stand entsprechen und aus den Meldedaten nicht automatisch auf gemeinsame Haushalte bzw. Wirtschaftsgemeinschaften geschlossen werden kann.

Die „Aktiven Arbeitslosen“ fordern, dass die Betroffenen von diesen Verknüpfungsanfragen informiert werden und diese Daten erst nach Parteiengehör in Entscheidungen welcher Art auch immer einbezogen werden.

Daten von Personen, die keinen gemeinsamen Haushalt oder Wirtschaftsgemeinschaft bilden (z.B. reine Wohngemeinschaften) sind nach dem Ermittlungsverfahren aus Anlass der Feststellung der Anspruchsberechtigung zu löschen.

### **Austausch der Gutachten**

Der allgemein freie Austausch der Gutachten nach Paragraph 17 umfasst auch sensible Daten, die besonders schützenswert sind: Sozialanamnese, Perspektivenklärung und Kompetenzbilanz sind Daten, die mit der Klärung der Arbeitsfähigkeit oder dem Bezug der BMS in keinem direkten Zusammenhang stehen. Dies ist insoferne auch sehr bedenklich, da mit der AIVG-Novelle 2007 in das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) eine nicht näher bestimmte umfangreiche Weitergabermächtigung aufgenommen wurde, die ebenfalls aus Sicht des Datenschutzes sehr bedenklich ist. Die „Aktiven Arbeitslosen“ sehen daher keine Notwendigkeit und auch keine gesetzliche Grundlage zur Weitergabe dieser Daten. Diese Daten sind daher weder zu Erheben noch weiter zu geben.

## **Ermittlungsermächtigung**

Bedenklich erscheint die kryptische Textierung, das sich die Vertragsparteien verpflichten, Ermächtigungen im Sinne des § 7 Datenschutzgesetzes aufzunehmen. Das sollte an sich eine Selbstverständlichkeit sein. Vielmehr erweckt diese Formulierung den Eindruck, dass die Vertragsparteien Daten ermitteln wollen, die sie im strengen Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. des Artikel 8 EMRK nicht ermitteln dürfen.

## **Artikel 19: Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Es ist zwar erfreulich, dass die Armutskonferenz mit immerhin drei VertreterInnen dabei ist, aber keine VertreterInnen der von der BMS direkt betroffenen Menschen. Diese sollen ebenfalls drei VertreterInnen entsenden können.

## **Konklusio**

Der Vereinbarungsentwurf ist allgemein von einer Ignoranz gegenüber den BMS-Betroffenen geprägt, was mit den Grundwerten einer demokratischen Gesellschaft keinesfalls vereinbar ist. Daher fordern die „Aktiven Arbeitslosen“ eine komplette Überarbeitung der BMS unter demokratischer Einbeziehung der Betroffenen sowie eine Vertretung der BMS- und AMS-Betroffenen (Arbeitslosen-anwaltschaft, Arbeitslosenbetriebsräte), die nicht nur im „Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ vertreten sein sollen, sondern auch in den Aufsichtsgremien und Regionalbeiräten des AMS sowie in entsprechenden in den Ländern einzurichtenden Gremien.